

# **BVGer F-6673/2014 vom 11. November 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-6673\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6673_2014)

FR: TAF F-6673/2014 du 11 novembre 2016

IT: TAF F-6673/2014 del 11 novembre 2016

## **Regeste**

Sozialhilfe an Auslandschweizer

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Nach Prüfung der Verfahrensakten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das Vorgehen des BJ weder inhaltlich noch im Ergebnis zu beanstanden ist.

#### **E. 3.1**

Wie die Vorinstanz korrekt festhält, wird die allfällige Bedürftigkeit einer Person - um dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung zu tragen - in jedem Unterstützungsfall auf der Grundlage eines Haushaltsbudgets festgestellt. Jedem Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ist daher ein solches Budget beizulegen, in welchem die anrechenbaren Einnahmen der gesuchstellenden Person ihren anerkannten Ausgaben gegenüber gestellt sind (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Art. 13 Abs. 3 VSDA). Überdies bleibt hinzuzufügen, dass diese Bestimmungen mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014 (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) sowie der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) am 1. November 2015 inhaltlich gleich geblieben sind (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Art. 30 Abs. 2 V-ASG sowie Ziff. 8.1.1 und 8.2.3 der ab 1. Januar 2016 geltenden Richtlinien der KD zur Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (nachfolgend: Richtlinien; vgl. [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) > Dienstleistungen und Publikationen > Dienstleistungen für Schweizer Staatsangehörige im Ausland > Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) > rechtliche Grundlagen > Richtlinien).

#### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer stellte bereits früher Gesuche um Übernahme von AHV-Beiträgen. Am 1. Dezember 2011 gelangte er an die Schweizerische Vertretung in Bangkok und ersuchte um Übernahme der AHV-Beiträge für das Jahr 2010 (BJ-act. 11). Die Schweizerische Vertretung in Bangkok übermittelte das Gesuch um eine einmalige Unterstützung am 27. Dezember 2011 an das BJ (BJ-act. 14). Am 2. April 2012 teilte das BJ der Schweizerischen Ausgleichskasse mit, dass der AHV/IV-Beitrag für das Jahr 2010 für den Beschwerdeführer demnächst von ihrem Finanzdienst überwiesen werde (BJ-act. 24). Im Zeitpunkt der Bezahlung des Beitrags wurde der Beschwerdeführer mit monatlichen Sozialhilfeleistungen unterstützt. So wurde ihm mit Verfügung vom 29. August 2011 eine Unterstützung für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 zugesichert (BJ-act. 17). Die Grundlage dieser periodischen sowie der einmaligen Unterstützung

betreffend der AHV-Beiträge bildete ein Haushaltsbudget. Am 11. Juni 2013 bezahlte das BJ sodann den AHV/IV-Beitrag für das Jahr 2012 zuzüglich Ausstände. Auch diese Zahlung erfolgte auf der Grundlage eines Haushaltsbudgets (vgl. Bst. A). Bei der Einreichung des Gesuchs vom 7. Mai 2014 um Übernahme der AHV-Beiträge vom 1. Januar bis 30. September 2013 hingegen erhielt der Beschwerdeführer keine Unterstützungsleistungen mehr. Die letzte Unterstützungsperiode dauerte bis zum 30. September 2013 (BJ-act.14). Da Unterstützungsleistungen nur auf der Grundlage eines Haushaltsbudgets entrichtet werden können, hat die Vorinstanz vom Beschwerdeführer zu Recht ein neues Haushaltsbudget verlangt. 4.4.1 Dagegen brachte der Beschwerdeführer vor, es sei ihm völlig unerklärlich, wer auf die Idee kommen könne, er wolle oder müsse ein neues Gesuch um Sozialhilfe stellen, damit er die Rückerstattung der AHV-Beiträge für den 1. Januar 2013 bis zum 30. September 2013 beantragen könne. Die Stellungnahme des BJ vom 12. August 2013 habe er doch nach Treu und Glauben so verstehen dürfen, dass er nach Erhalt der AHV-Rechnung mit einfachem Brief, unter Beilage der Rechnung, das Gesuch um Rückerstattung stellen dürfe. Es sei in dieser Stellungnahme nicht die Rede davon gewesen, dass er ein neues Gesuch um Sozialhilfe stellen müsse. 4.2 Bezüglich der AHV/IV-Beiträge führte die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme vom 12. August 2013 folgendes aus: "Für den AHV/IV-Beitrag Januar-September 2013 kann der Beschwerdeführer ein Gesuch um Übernahme stellen." (BJ-act. 20 S. 2). 4.3 Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer somit unmissverständlich mitgeteilt, dass er für den AHV/IV-Beitrag Januar-September 2013 ein Gesuch um Übernahme stellen kann. Und wie bereits festgehalten, wird die allfällige Bedürftigkeit einer Person - um dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung zu tragen - in jedem Unterstützungsfall auf der Grundlage eines Haushaltsbudgets festgestellt. Jedem Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ist daher ein solches Budget beizulegen, in welchem die anrechenbaren Einnahmen der gesuchstellenden Person ihren anerkannten Ausgaben gegenüber gestellt sind (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Art. 13 Abs. 3 VSDA). 5.5.1 Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, die AHV-Beiträge des Jahres 2013, resp. bis zum 30. September 2013, würden die Zeit betreffen, als er noch Sozialhilfeempfänger gewesen sei. 5.2 Im Bereich der Sozialhilfe gilt das Prinzip der Bedarfsdeckung. Gemäss diesem Prinzip soll die Sozialhilfe einer Notlage abhelfen, die individuell, konkret und aktuell ist (Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung von Sozialhilfe der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien], 4. überarbeitete Ausgabe April 2005, S. 28 < [http://skos.ch/uploads/media/2016\\_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf](http://skos.ch/uploads/media/2016_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf) >, abgerufen im November 2016). Der Beschwerdeführer hätte somit seinem Gesuch um Übernahme der AHV/IV-Beiträge für das Jahr 2013 ein neues Haushaltsbudget beilegen müssen, damit seine aktuelle Situation hätte beurteilt werden können. Überdies bleibt folgendes festzustellen: Den Akten kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer die Rechnung der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS in der Höhe von CHF 730.60 vom 5. Dezember 2013 am 6. Januar 2014 bezahlt hat. Seit dem 1. Oktober 2013 erhält der Beschwerdeführer die AHV-Rente (BJ-act. 39). Der Beschwerdeführer befand sich somit zum Zeitpunkt der Begleichung der Rechnung weder in einer konkreten und aktuellen Notlage, noch machte er geltend, sich in einer solchen zu befinden. Sozialhilfe wird ausschliesslich subsidiär geleistet. Bevor Sozialhilfe in Anspruch genommen werden kann, sind die eigenen Mittel (wie in casu die AHV-Rente) auszuschöpfen (SKOS, häufig gestellte Fragen zur Sozialhilfe, S. 3 Ziff. 4, < [http://skos.ch/uploads/media/FAQ\\_2013\\_01.pdf](http://skos.ch/uploads/media/FAQ_2013_01.pdf) >, abgerufen im November 2016).

Leistungen der AHV gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen (SKOS-Richtlinien, a.a.O., S. 106).

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten hatte der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Erlass einer Verfügung, womit es vorliegend an der Beschwerdelegitimation fehlt. Daher fehlt es der Rechtsverweigerungsbeschwerde an einem zwingend erforderlichen Element (vgl. oben E. 1.2), und es ist auf die unzulässige Beschwerde somit nicht einzutreten. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.